



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 57/2014 vom 18. Dezember 2014

Richtlinien

**zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
in der Fassung vom 17.12.2014**

**Richtlinien
zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
in der Fassung vom 17.12.2014**

Auf Grundlage der in den „Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 27. November 2007 (ABl. S. 3154), geändert durch Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 25. März 2013 (ABl. S. 482) erteilten Ermächtigung werden vom Präsidenten der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die folgenden Richtlinien erlassen*:

§ 1 Grundsätze

(1) Die für die Erteilung von Lehraufträgen maßgeblichen Bestimmungen sind begründet in § 120 Absatz 5 des „Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)“ vom 26. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung und in den „Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 27. November 2007 (ABl. S. 3154), geändert durch Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 25. März 2013 (ABl. S. 482).

(2) Lehraufträge dürfen für bis zu zwei Semester erteilt werden. Der Gesamtumfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten an der HWR Berlin darf in keinem Fall den Umfang von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Semester überschreiten.

(3) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten und wird selbständig durchgeführt. Eine entgeltfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel mindestens fünf eingeschriebene Hörer oder Hörerinnen voraus.

(4) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptamtlich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(5) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der HWR Berlin können gemäß § 120 Abs. 1 BerlHG keine Lehraufträge erhalten. § 10 Abs. 3 der Satzung der HWR Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des BerlHG bleibt unberührt.

(6) Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an Besprechungen sind mit dem Lehrauftragsentgelt abgegolten. Neben der Lehrvergütung können in begründeten Ausnahmefällen, wenn der oder die Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden. Sofern in der Lehrveranstaltung von den Studierenden gemäß Prüfungsordnung Prüfungs- oder Studienleistungen oder aus anderen hochschulrechtlichen Gründen Leistungsnachweise zu erbringen sind, sind die Lehrbeauftragten verpflichtet, diese vorzubereiten, abzunehmen und zu bewerten. Die Prüfungsberechtigung eines oder einer Lehrbeauftragten ergibt sich aus den §§ 120 Abs. 2 und 32 Abs. 2 BerlHG.

(7) Die Lehrauftragsvergütungen werden nach Ablauf der Vorlesungszeit auf der Grundlage des von jedem oder jeder Lehrbeauftragten selbst ausgefüllten Abrechnungsbogens nach Prüfung durch den jeweiligen Fachbereich oder das betreffende Zentralinstitut festgesetzt und zur Auszahlung an die Finanzabteilung der HWR Berlin übergeben. In Ausnahmefällen kann vor dem Ablauf der Vorlesungszeit auf schriftlichen Antrag eine Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen.

* Das Einvernehmen wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10.12.2014 erteilt.

§ 2 Anforderungen an die Lehrbeauftragten

(1) Lehrbeauftragte sollen gemäß § 120 Abs. 1 BerlHG für Lehraufgaben, die nicht von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, mindestens ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und in der Regel eine sich anschließende mehrjährige Praxis sowie pädagogische Eignung aufweisen.

(2) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in Form von Abschlusszeugnissen und Dienstzeugnissen oder in anderer geeigneter Form vor nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlage der Originale oder beglaubigter Abschriften erbracht werden; weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrags ist die Vorlage des vollständig ausgefüllten Fragebogens für Lehrbeauftragte.

§ 3 Vergütung der Lehraufträge

(1) Die Bemessung der für den einzelnen Lehrauftrag festzusetzenden Vergütung darf nur im Rahmen der den Fachbereichen jeweils für die Vergütung der Lehrbeauftragten zur Verfügung stehenden Mittel und unter Gewährleistung der für die Hochschule verbindlichen Aufnahmekapazität erfolgen.

(2) Für Lehraufträge an Fachbereichen werden an der HWR Berlin je Unterrichtseinheit von 45 Minuten Dauer folgende Vergütungssätze gewährt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Lehraufträge für Wahlveranstaltungen | 32,00 € |
| 2. Lehraufträge für Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen | 35,00 € |
| 3. Lehraufträge gemäß Ziffer 2, sofern mehr als 50 Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Lehrveranstaltung teilnehmen | 37,00 € |
| 4. Die Vergütungssätze in den Weiterbildungsstudiengängen werden in einer vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt. | |

(3) Wirken Lehrbeauftragte der Fachbereiche an studienbegleitenden Prüfungen mit, erhalten sie für jede volle (Zeit-) Stunde ihrer Tätigkeit den Entgeltsatz in Höhe von 17,50 €. Die Fachbereichsräte sollen Regelungen für die Vergütung von studienbegleitenden Prüfungen treffen, die die typischerweise erforderlichen Zeiteile für die verschiedenen Prüfungsformen und somit die tatsächliche Vergütung für die Durchführung bzw. Korrektur einer Prüfungs- bzw. Studienleistung festlegen; die Teilnahme an mündlichen Prüfungen ist dabei im Umfang der tatsächlichen Anwesenheit anzurechnen. Die Regelungen sind dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule zur Bestätigung vorzulegen. Für die Zentralinstitute werden die Prüfungsvergütungen in einer vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt.

(4) Für die Betreuung von Abschlussarbeiten erhalten Lehrbeauftragte der Fachbereiche für jede volle (Zeit-) Stunde ihrer Tätigkeit den Entgeltsatz in Höhe von 35,00 €. Die Fachbereichsräte sind gehalten, Regelungen für die Vergütung von Abschlussprüfungen zu treffen, die den typischerweise erforderlichen Zeitaufwand für die Erst- und ggf. Zweitprüfung festlegen. Mit dem gewährten Deputat sind alle Aufwendungen, die der oder die Lehrbeauftragte mit der Betreuung hat (einschließlich der Aufwendungen für eine mündliche Abschlussprüfung, die die Verteidigung der Abschlussarbeit beinhaltet), abgegolten. Die Fachbereiche können das Stundendeputat für Erst- und Zweitprüfungen jeweils verringern, sofern in der jeweiligen Prüfungsordnung keine mündliche Abschlussprüfung, in der die Abschlussarbeit verteidigt wird, vorgesehen ist. Für die Zentralinstitute werden die Vergütungen für Abschlussprüfungen in einer vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt.

(5) Für Lehraufträge, die im Rahmen von Entwicklung und Erprobung neuer Lehr- und Lernmethoden vergeben werden, können, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule, abweichend von Abs. 2 je Lehrveranstaltungsstunde Honorare bis zu 70,00 € je Unterrichtsstunde vergütet werden. Mit der Gewährung des erhöhten Honorars ist neben der Vorbereitung und Durchführung der Lehraufträge auch die Verpflichtung, aktiv am Fachaustausch teilzunehmen, die Erfahrungen zu dokumentieren und an einer Evaluation teilzunehmen, verbunden.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Richtlinien treten für Lehraufträge mit Beginn der Lehrtätigkeit ab dem 1. April 2015 in Kraft. Die Lehraufträge dürfen bereits vor dem 1. April 2015 nach diesen Richtlinien erteilt werden.

(2) Sie treten spätestens mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft